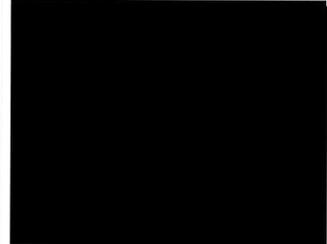


Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Die Kanzlerin

Dr. Waltraud Kreutz-Gers

Stabsstelle Rechtsangelegenheiten
Datenschutz



www.uni-mainz.de

Mainz, 15.12.2020

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des Herrn David Missal
Ihr Zeichen 4.03.20. 128

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung.

Hinsichtlich der oben genannten Angelegenheit möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
Der ablehnende Bescheid der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) vom 07.10.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 16.12.2020 ist mit den Regelungen des Landes-
transparenzgesetzes (LTranspG) Rheinland-Pfalz vereinbar. Zum einen wurde ein notwendi-
ges Drittbeteiligungsverfahren gem. § 13 LTranspG durchgeführt, zum anderen liegt eine aus-
reichende Begründung gem. § 12 Abs. 4 LTranspG des Bescheides unter Abwägung der un-
terschiedlichen Interessen gem. § 17 LTranspG vor.

Vorliegend war die Beteiligung Dritter notwendig gem. § 13 Abs. 1 LTranspG, da deren Rechte
betroffen waren. Aufgrund der bestehenden vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarungen
wird ausreichend aufgezeigt, dass die Dritten ein Interesse an der Geheimhaltung haben. So-
mit werden ihre Interessen und Rechte durch eine mögliche Zugänglichmachung im Rahmen
eines Informationsanspruches berührt. Die beteiligten Dritten haben gem. § 13 Abs. 2
LTranspG keine Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs erteilt, sodass eine Ab-
lehnung des Antrages zulässig war.

Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 13 LTranspG
keine Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs erteilt. Das Interesse an der Ge-
heimhaltung der Geschäftsgeheimnisse überwiegt vorliegend auch das öffentliche Interesse,
sodass eine Ablehnung des Antrages gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG zulässig war. Für das
öffentliche Interesse kann nicht pauschal auf § 16 Abs. 3 LTranspG abgestellt werden, vielmehr
muss dieses genauer dargelegt werden. Demgegenüber haben die Betroffenen ein Interesse
daran, dass ihre Konkurrenten nicht erfahren mit welchen Hochschulen sie welche Kooperati-
onen bzw. in welcher Höhe durchführen. Daraus wäre u.a. eine Marktstrategie ableitbar, sowie

2

zukünftige Projekte und Beteiligungen, sodass weitreichende wirtschaftliche Entscheidungen vorhersagbar werden würden. Hieran ändern auch die Zwecke des § 1 LTranspG nichts, welche im Rahmen der Interessenabwägung gem. § 17 LTranspG berücksichtigt werden. Zweck des Gesetzes ist es die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern, jedoch nicht um jeden Preis. Die Gefahr des Offenbarens von Geschäftsgeheimnissen und damit einhergehender wettbewerbsrechtlicher Nachteile könnte dazu führen, dass keine Kooperationen mehr zwischen Hochschulen und Geldgebern stattfinden. Dies würde zu einem Stillstand der sehr kostenintensiven Forschungsarbeit führen, welche nicht ausreichend durch staatliche Förderung abgedeckt ist.

Zwar soll § 16 Abs. 3 LTranspG einen Ausgleich zwischen der Forschungsfreiheit und dem öffentlichen Interesse schaffen, indem der Informationsanspruch nur auf den Namen des Geldgebers, die Höhe der Drittmittel und die Dauer des geförderten Projektes begrenzt ist. Allerdings ist es anerkannt, dass u.a. der Name des Geldgebers nicht mitgeteilt werden muss, wenn daraus auf den Forschungsgegenstand geschlossen werden kann (vgl. Verwaltungsvorschrift zum LTranspG § 16 Abs. 3), da dieser gerade nicht zu den veröffentlichungspflichtigen Informationen zählt. Vorliegend wäre genau dies möglich, sodass weder der Name der Geldgeber, noch die Höhe und die Dauer mitgeteilt werden kann. Allgemein können wir Ihnen jedoch mitteilen, dass in den letzten 10 Jahren zwei abgeschlossene Drittmittelprojekte stattgefunden haben.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen u.a. zum Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen verweisen wir auf den beigefügten Widerspruchsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen





JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ · 55099 Mainz

Per Postzustellungsurkunde

Herr
David Missal



Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Forum Universitatis 2
Saarstraße 21
55128 Mainz

tel. +49 6131 39-0

www.uni-mainz.de

Ihr Widerspruch vom 22.10.2020 gegen den Bescheid vom 07.10.2020 über die Ablehnung der Informationsanfrage gemäß Landestransparenzgesetz (LTranspG) Rheinland-Pfalz

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Missal,

Ihr Widerspruch vom 22.10.2020 gegen den Bescheid der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) vom 07.10.2020 wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Sie stellten über das Portal „Frag den Staat“ am 09.02.2020 die folgende Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu: Informationen über Zuwendung finanzieller oder anderweitiger Art aus China im Laufe der vergangenen 20 Jahre, im Einzelnen bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- Erhält oder erhielt die Universität Mittel aus China, sei es von staatlicher oder aber auch privater Seite; unabhängig davon, ob diese Mittel in finanzieller Form, durch die Zurverfügungstellung von Lehrpersonal oder in anderer Form erfolgen?

- Falls ja, welche Mittel in welcher Höhe erhält oder erhielt die Uni konkret aus China für welchen Zweck? Bitte senden Sie mir hier entsprechende Verträge und Vereinbarungen inklusive aller Anlagen sowie Änderungsvereinbarungen, die zwischen der Universität und entsprechenden chinesischen Partnern geschlossen wurden.

2

- Ist Ihnen bekannt, ob an der Universität lehrende Personen (insbesondere Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter) aus China Mittel erhalten bzw. erhielten (beispielsweise durch parallele Gastprofessuren in China etc.)? Falls ja, bitte ich um die Spezifizierung, in welcher Höhe in welchem Zeitraum für welche Leistung hier Mittel an welche Personen fließen bzw. flossen (ggf. anonymisiert).

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

David Missal

Diese wurde mit Bescheid vom 07.10.2020 aufgrund tatsächlich und rechtlich entgegenstehender Belange abgelehnt. Daraufhin legten Sie Widerspruch, eingegangen am 22.10.2020, ein. In diesem präzisieren Sie Ihre Anfrage und wollen nunmehr nur noch die Namen der Drittmittelgeber, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben erfahren.

II.

Der Widerspruch, zu dessen Entscheidung die Johannes Gutenberg-Universität Mainz gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO befugt ist, ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der Bescheid der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist rechtmäßig und verletzt Sie daher nicht in Ihren Rechten.

Vorliegend handelt es sich bei den erfragten Informationen um Geschäftsgeheimnisse, so dass eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG zulässigerweise verweigert wurde.

In § 5 Abs. 6 LTranspG wird der Begriff der Geschäftsgeheimnisse definiert und orientiert sich an der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vgl. BGH, Urteil v. 10.05.1995 – 1 StR 764/94, juris Rn.12. Danach liegt ein Geschäftsgeheimnis vor, wenn es um Tatsachen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht. Diese sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannt, mithin nicht offenkundig. Des Weiteren bestehen ein berechtigtes Interesse und ein erkennbarer Wille an der Nichtverbreitung. Die angefragten Informationen stehen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Geldgeber, da durch die Veröffentlichung dieser bekannt werden würde, dass die Geldgeber Projekte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gefördert haben. Aus den konkreten Projekten lässt sich das gesteigerte Interesse an bestimmten Forschungsgebieten ableiten, sodass auch zukünftige wirtschaftliche Entscheidungen der Geldgeber vorhersagbar werden. Die Förderung und deren genaue Konditionen sind nur den beteiligten Forschungsgruppen, sowie den zu beteiligten Verwaltungseinheiten bekannt, sodass hier nicht von offenkundigen Tatsachen ausgegangen werden kann. Hinzu kommen weitreichende vertragliche Geheimhaltungsklauseln, welche den erkennbaren Geheimhaltungswillen darlegen. Es wird u.a. geregelt, dass jegliche Informationen die Förderung betreffend geheim zu halten sind, auch über die Vertragslaufzeit hinaus. Darüber hinaus wird der Geheimhaltungswille im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens der Geldgeber deutlich, da hier keine Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs gemäß § 13 Abs. 2 LTranspG erteilt wurde. Es besteht auch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Nichtverbreitung, da die Konkurrenten der Geldgeber keine Informationen über zukünftige wirtschaftliche Entscheidungen erhalten sollen, um dementsprechend wettbewerbsrechtlich handeln zu können. Hier genügt insbesondere, dass die Informationen geeignet sind Schaden zuzufügen. Es müssen noch keine konkret eingetretenen Schäden gegeben sein. Des Weiteren liegt weder eine Einwilligung der Betroffenen noch ein überwiegendes öffentliches Interesse vor.

Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 13 LTranspG keine Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs erteilt. Das Interesse an der Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse überwiegt vorliegend auch das öffentliche Interesse. Für das öffentliche Interesse kann nicht pauschal auf § 16 Abs. 3 LTranspG abgestellt werden, vielmehr muss dieses genauer dargelegt werden. Demgegenüber haben die Betroffenen ein Interesse daran, dass ihre Konkurrenten nicht erfahren mit welchen Hochschulen sie welche Kooperationen bzw. in welcher Höhe durchführen. Daraus wäre u.a. eine Marktstrategie ableitbar, sowie zukünftige Projekte und Beteiligungen, sodass weitreichende wirtschaftliche Entscheidungen vorhersagbar werden würden. Hieran ändern auch die Zwecke des § 1 LTranspG nichts, welche im Rahmen der Interessenabwägung gem. § 17 LTranspG berücksichtigt werden. Zweck des Gesetzes ist es die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern, jedoch nicht um jeden Preis. Die Gefahr des Offenbarens von Geschäftsgeheimnissen und damit einhergehender wettbewerbsrechtlicher Nachteile könnte dazu führen, dass keine Kooperationen mehr zwischen Hochschulen und Geldgebern stattfinden. Dies würde zu einem Stillstand der sehr kostenintensiven Forschungsarbeit führen, welche nicht ausreichend durch staatliche Förderung abgedeckt ist.

Zwar soll § 16 Abs. 3 LTranspG einen Ausgleich zwischen der Forschungsfreiheit und dem öffentlichen Interesse schaffen, indem der Informationsanspruch nur auf den Namen des Geldgebers, die Höhe der Drittmittel und die Dauer des geförderten Projektes begrenzt ist. Allerdings ist es anerkannt, dass u.a. der Name des Geldgebers nicht mitgeteilt werden muss, wenn daraus auf den Forschungsgegenstand geschlossen werden kann (vgl. Verwaltungsvorschrift zum LTranspG § 16 Abs. 3), da dieser gerade nicht zu den veröffentlichungspflichtigen Informationen zählt. Vorliegend wäre genau dies möglich, sodass weder der Name

4

der Geldgeber, noch die Höhe und die Dauer mitgeteilt werden kann. Allgemein können wir Ihnen jedoch mitteilen, dass in den letzten 10 Jahren zwei abgeschlossene Drittmittelprojekte stattgefunden haben.

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen den Bescheid der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07.10.2020 über die Ablehnung der Informationsanfrage gemäß Landestransparenzgesetz (LTranspG) Rheinland-Pfalz in der Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz schriftlich, nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen